

I. Allgemein

- Die nachstehenden Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten für alle von ihm abgebenen Angebote und mit ihm abgeschlossenen Verträge. Diese schließen entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers aus, es sei denn, dass der Auftragnehmer diese ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat.
- Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich zu belegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages. Vereinbarungen über den Ausschluss der Schriftform sind nichtig.
- Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- Angabote sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich für verbindlich erklärt sind. Der Auftraggeber ist an seine Bestellung für die Dauer von sechs Wochen gebunden. Diese Frist beginnt mit dem Eingang der Bestellung. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, eine etwaige Ablehnung der Bestellung unverzüglich nach Klärung der Lieferbarkeit schriftlich mitzuteilen. Für den Vertragsinhalt ist die Auftragsbestätigung allein maßgebend.
- Beschreibungen des Liefergegenstandes, Abbildungen und technische Angaben in Katalogen, Prospekten und sonstigen Werbematerial sind ebenso wie Kostenvoranschläge grundsätzlich unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich für verbindlich erklärt sind. Zusicherte Eigenschaften werden ausdrücklich schriftlich im Vertrag selbst festgelegt.
- Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- Erfüllungsort für beide Vertragspartner aus dem Liefergeschäft und/oder Reparaturgeschäft ist der Sitz des Auftragnehmers.
- Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber sind die Gerichtsstände des Gerichtsstandes ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Grundsätzlich gilt in allen Fällen das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der internationalen Kaufrechtsregeln ist ausgeschlossen.

II. Preise

- Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ab Herstellerwerk / Importeurlager ohne Steuer und/oder zuzüglich Umsatzsteuer (Kaufpreis). Die Überführung und vereinbarte Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet.
- Preisänderungen sind nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbarten Liefertermin mehr als 4 Monate liegen; dann gilt in jedem Fall der am Tag des Vertragsabschlusses gültige Preis. Änderungen des Umsatzsteuersatzes berechtigen beide Teile zur entsprechenden Preis Anpassung. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, so gilt in jedem Fall der am Tag der Lieferung gültige Preis des Verkäufers. Kostenvoranschläge für Reparaturen erstellt der Auftragnehmer nur - und zwar unverbindlich - wenn der aufgetretene Schaden und/oder Funktionsfehler ohne Zerlegung des Reparaturgegenstandes festgestellt werden kann. Nach Zustandekommen eines Reparaturauftrages behält sich der Auftraggeber vor, für den weiteren Ablauf der Vertragsabwicklung besondere Vereinbarungen zu treffen. Für den Fall, dass mit dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von einer Woche keine Einigung über die Vertragsänderungen erzielt werden kann, hat der Auftragnehmer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Auftraggeber Ansprüche gleich, aus welchem Rechtsgrund - zustehen, es sei denn, dem Auftragnehmer fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

III. Liefer- und Leistungszeit

- Der Auftragnehmer garantieren Liefer- bzw. Reparaturtermin sind grundsätzlich unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich feste Lieferzeiten durch schriftliche Bestätigung in der Auftragsbestätigung vereinbart sind. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, ist gleichzeitig ein neuer Liefer- oder Reparaturtermin festzulegen. Wird der Liefer- oder Reparaturtermin vom Auftragnehmer um mehr als 6 Wochen überschritten, so kann der Auftraggeber den Auftragnehmer bei Neuherstellung eine Nachfrist von 6 Wochen, bei Reparaturen eine solche von 4 Wochen setzen. **Die Nachfristsetzung ist ausschließlich an die Geschäftsleitung des Auftragnehmers zu richten.** Im Falle der Überziehung der Nachfrist kann der Auftraggeber durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Letzteres kann nur geltend gemacht werden, wenn dem Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- Bei höherer Gewalt oder bei unvorhersehbaren Hindernissen, wie zum Beispiel Aufrühr, erhebliche Betriebsstörungen, Streik, Ausbruch oder ähnlichem, tritt Lieferverzögerung nicht ein, sofern die Hindernisse schwerwiegend und unverschuldet sind. In diesen Fällen können beide Vertragspartner 3 Monate nach Überschreitung des ursprünglichen Liefer- oder Reparaturtermins vom Vertrag unter Ausschluss weitergehender wechselseitiger Ansprüche zurücktreten.
- Der Auftraggeber kann im Falle der Überschreitung von Liefer- oder Reparaturfristen Ersatz des Verzugs Schadens nur verlangen, wenn dem Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- Bei Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens Drittlieferanten bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, solange die Änderungen des Kaufgegenstandes unerblich und für die Käufer zumutbar ist.

IV. Gefahrenübergang

- Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht spätestens auf den Auftraggeber über, wenn Liefer- und/oder Reparaturgegenstand das Werksgelände des Auftragnehmers verlässt.
- Versand, Auswahl der Transportmittel und des Transportweges, sowie zweckentsprechende Verpackung nimmt der Auftragnehmer nach seinem Ermessen vor, sofern nicht zu anderen vereinbart ist. Dem Auftraggeber stehen insoweit Schadenersatzansprüche nur zu, wenn dem Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- Übernimmt der Auftraggeber den Liefer- oder Reparaturgegenstand nicht innerhalb von 2 Wochen seit dem Tag des Versandes der Fertigstellungsanzeige, geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung mit dem Tage des Versandes der Anzeige auf den Auftraggeber über. Dabei genügt es, dass der Auftragnehmer die Anzeige an die vom Auftraggeber genannte Adresse zum Versand bringt.

V. Abnahme

- Der Auftraggeber hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige den Kaufgegenstand am vereinbarten Abnahmort zu prüfen und die Pflicht, innerhalb dieser Frist den Kaufgegenstand abzunehmen.
- Ebenso ist der Auftraggeber berechtigt, Liefer- oder Reparaturgegenstände am Abnahmort zu prüfen. Eine etwaige Probehaft ist in den üblichen Grenzen zu halten (höchstens 20 %), es sei denn, der Auftraggeber übernimmt Mehrkosten und Risiko des Untergangs oder der Verschlechterung des Liefer- und Reparaturgegenstandes.
- Bleibt der Auftraggeber mit der Übernahme einer Neulieferung seit dem Tag der Bereitstellungsanzeige länger als 14 Tage im Rückstand, so ist der Auftragnehmer nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit einer höheren Schaden geltend zu machen, 15 % des Nettolieferpreises zuzüglich Mehrwertsteuer als Entschädigung zu fordern, es sei denn, dass der Auftraggeber den Nachweis führt, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.
- Wenn am Liefer- oder Reparaturgegenstand vor der Abnahme vom Auftraggeber oder seinem Beauftragten Handlungen vorgenommen (wie z. B. Betätigung der Lenkung), so haftet dieser für dadurch entstehende Schäden.

VI. Gewährleistung

- Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein Öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmen, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, leistet der Auftragnehmer folgende Gewähr:
 - Für nicht selbst hergestellte oder reparierte Teile und Fremdleistungen beschränkt sich die Gewährleistung des Auftragnehmers darauf, seine Ansprüche gegen seinen Lieferanten oder Subunternehmer wegen etwaiger Mängel abzutreten und den Auftraggeber auf direkte Geltendmachung dieser Ansprüche zu verweisen. Für den Fall das Fehlschlagen gegen Dritte gerichteter Gewährleistungsansprüche tritt der Auftragnehmer in die Gewährleistung ein, es sei denn, dass die von ihm nicht selbst hergestellten oder reparierten Teile und Fremdleistungen vom Auftraggeber selbst stammen.
 - Für eine eigene Lieferung leistet der Auftragnehmer für die Dauer von 1 Jahr seit dem Tag des Gefahrenübergangs, längstens bis zu einer Fahrleistung von 50.000 km, für elektronische **Bauteile** 90 Tage, für eigene Reparaturen für 6 Wochen seit dem Tage des Gefahrenübergangs Gewähr.
- In anderen Fällen als Ziffer 1 leistet der Auftragnehmer für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsverpflichtung für Lieferungs- bzw. Reparaturleistungen Gewähr.
- In allen Fällen bestimmt sich die Gewährleistungsverpflichtung inhaltlich wie folgt:
 - Nimmt der Auftraggeber den Liefer- oder Reparaturgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er sich diese bei der Abnahme ausdrücklich vorbehält.
 - Mängelergründen sind unverzüglich nach Entdecken eines versteckten Mangels mitzuteilen.

- Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers beschränkt sich darauf, den Mangel durch Nachbesserung in der eigenen Werkstatt oder - **nach Wahl des Auftragnehmers** - am Standort des Reparaturgegenstandes zu beseitigen (**eine Verpflichtung zur Durchführung von Gewährleistungsarbeiten am Sitz des Auftragnehmers besteht nicht**) oder nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlichen Ersatz des Liefergegenstandes oder von Teilen desselben zu leisten.
 - Ist Mängelbeseitigung trotz mehrerer Nachbesserungsversuche nicht möglich oder besteht der Auftragnehmer auf Sicherheitsleistung, weil der Auftraggeber mit seinen Zahlungspflichten im Rückstand ist, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
 - Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass
 - der Auftraggeber einen festgestellten Fehler nicht rechtzeitig angezeigt und unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat,
 - der gelieferte oder reparierte Gegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, oder
 - der Auftraggeber die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Liefer- oder Reparaturgegenstandes (z. B. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat, oder
 - bei Schäden an dem Liefer- bzw. Reparaturgegenstand Änderungen vorgenommen worden sind, ohne die ausdrückliche vorherige Zustimmung des Auftragnehmers einzuholen (insbesondere Einbau von Teilen).
 - Wartung oder Pflege in einem vom dem Auftragnehmer für die Betreuung nicht anerkannten Betrieb vorgenommen worden ist.
- der Auftraggeber das Auslesen von Daten aus elektronischen Bauteilen durch vereitelt, dass die vorhandenen Daten gelöscht oder manipuliert wurden.**
- Für die bei der Nachbesserung eingebauten Teile wird bis zum Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist das Kauf- bzw. Reparaturgegenstandes Gewähr aufgrund des Ertrages geleistet.
- Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen (z. B. elektrische Birnen).
- Gebrauchte Gegenstände und Teile werden nur auf besonderen Wunsch des Auftraggebers eingebaut. Eine Gewährleistung findet insoweit nicht statt, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wird.
- Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen kann ausschließlich gegenüber der Geschäftsleitung oder dem Leiter der Garantieabteilung des Auftragnehmers erfolgen. Jegliche diesbezüglichen Erklärungen von Hauptvertretern und Verkäufern gegenüber dem Auftraggeber sind unwirksam.**

VII. Zahlungsbedingungen

- Rechnungen für Neulieferungen sind gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen zahlbar. Reparaturrechnungen sind vor Übernahme des Reparaturgegenstandes von Werkgeleände zur Zahlung fällig.
- Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen, unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.
- Bei Überschreitung von Zahlungsfristen ist der Auftragnehmer berechtigt, Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich Mehrwertsteuer zu berechnen, mindestens jedoch in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz nach § 288 Abs. 2 BGB. Die Zinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftragnehmer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.
- Zahlungen werden stets - auch bei entgegengesetzter Bestimmung - auf die älteste fällige Rechnung verrechnet.
- Gegen die Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann dem Auftraggeber nur geltend gemacht werden, wenn es auf Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis beruht.
- Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld - ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel - sofort zur Zahlung fällig, wenn:
 - der Auftraggeber, der nicht als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, mit mindestens mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät und der Betrag mit dessen Zahlung er im Verzug ist, mindestens ein Zehntel des Kaufpreises betragen.
 - der Auftraggeber, der als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer vierzehn Tage in Verzug kommt, seine Zahlungen einstellt, oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird bzw. eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers eintritt. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, die sofortige Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände unter Ausschluss jeglicher Zurückbehaltungsrechts des Auftraggebers zu verlangen - es sei denn, dieses beruhe auf demselben Vertragsverhältnis - und dem Kaufgegenstand in Besitz zu nehmen.
- Im Falle der wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftragnehmers nach Bestätigung des Auftrages ist der Auftragnehmer berechtigt, nach seiner Wahl Barzahlung oder Sicherheitsleistung vor Auflieferung der Lieferung zu verlangen oder - falls der Auftraggeber der Barzahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb eines gewissen Frist von zehn Tagen nicht nachkommt - vom Vertrag zurückzutreten bzw. nach Auftraggeber Ersatz der bisherigen Aufwendungen zu verlangen.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine sämtlichen Forderungen gegen den Auftraggeber sowie Forderungen der Firmen Carnel GmbH & Co.KG, Carnel Fahrzeugbau Wittstock GmbH & Co.KG sowie der Carnel Verwaltungs-GmbH gegen den Auftraggeber zu verrechnen mit allen Forderungen, die dem Auftraggeber gegen den Auftragnehmer oder die Firmen Carnel GmbH & Co.KG, Carnel Fahrzeugbau Wittstock GmbH & Co.KG sowie der Carnel Verwaltungs-GmbH zustehen bzw. zustehen werden, unabhängig davon, ob auf der einen Seite und auf der anderen Zahlung in Wechseln oder einer anderen Leistung erfüllungshalber vereinbart worden ist. Sind Forderungen oder Verbindlichkeiten verschieden fällig, wird mit Wertung zum Fälligkeitstermin der Forderungen der Auftraggeber der Leistung, die dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftragnehmer oder der Carnel GmbH & Co.KG, Fa. Carnel Fahrzeugbau Wittstock GmbH & Co.KG, sowie der Carnel Verwaltungs-GmbH eingeräumt hat oder einräumen wird, jeweils für sämtliche Forderungen des Auftragnehmers und der Carnel GmbH & Co.KG, Carnel Fahrzeugbau Wittstock GmbH & Co.KG, sowie der Carnel Verwaltungs-GmbH haften.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo) Forderungen, die dem Auftragnehmer oder den Unternehmen Carnel GmbH & Co.KG, Carnel Fahrzeugbau Wittstock GmbH & Co.KG, sowie der Carnel Verwaltungs-GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber und dessen Konzernunternehmen jetzt oder künftig zustehen, werden dem Auftragnehmer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als zwanzig Prozent übersteigt.
- Die Ware bleibt bis zum Ausgleich der dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber bestehenden Forderungen aus dem Kaufvertrag Eigentum des Auftragnehmers, Bearbeitung oder Umwidlung erfolgen stets für den Auftragnehmer als Hersteller,** jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Auftragnehmers an einer einheitlichen Sache durch Verbindung, geht die Forderung des Auftraggebers gegen ein finanzierendes Unternehmen auf die Leistung des Auftragnehmers bezogen - wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Auftragnehmer über. Der Auftraggeber verwahrt das (Mit-) Eigentum des Auftragnehmers unentgeltlich. Ware, an der dem Auftragnehmer (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- Ist der Auftraggeber eine juristische Person oder dergleichen, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für Forderungen, die der Auftragnehmer aus seinen laufenden Geschäftsverbindungen gegenüber dem Auftraggeber hat. An allen im Zusammenhang mit Reparaturarbeiten eingebauten Zubehör-/ Ersatzteilen und/oder Tauschaggregaten behält sich der Auftragnehmer gleichfalls bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer das Eigentum.
- Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Auftraggeber zum Besitz und Gebrauch des Gegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich insbesondere nicht in Zahlungsverzug befindet.
- Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Liefergegenstand durch Vollkasko und gegen Haftpflicht zu versichern, mit der Maßgabe, dass die Rechte aus der Versicherung dem Auftraggeber zustehen. Sofern der Auftraggeber nicht spätestens bei Übergabe des Liefergegenstandes das Bestehen eines Versicherungsschutzes durch Übergabe eines Versicherungsscheines nachweist, ist der Auftragnehmer berechtigt, von sich aus die Versicherungen auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen und Auszahlung des Versicherungsscheines zu beantragen. Spesen, Versicherungsbeiträge usw. werden gesondert berechnet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Versicherungsleistungen vollumfänglich für die Wiederherstellung des Liefergegenstandes zu verwenden. Bei Totalschaden muss mit den Versicherungsleistungen die Restforderung des Auftragnehmers getilgt werden. Ein etwaiger Mehrbetrag steht dem Auftragnehmer zu.
- Der Auftraggeber hat die Pflicht, unter Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers stehende Gegenstände während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßen Zustand zu halten, sowie alle vom Hersteller vorgesehenen Wartungs- und erforderliche Instandsetzungsarbeiten unverzüglich beim Auftragnehmer oder einer für die Betreuung des Liefergegenstandes vom dem Auftragnehmer anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen.
- Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Pfändung,

- Sicherheitsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstandes an Dritte ohne schriftliche Zustimmung das Recht zum Besitz an dem Kraftfahrzeugbrief dem Auftragnehmer zu. Der Auftraggeber hat an der zuständigen Stelle zu beantragen, dass der Kraftfahrzeugbrief dem Auftragnehmer ausgehändigt wird.
- Bei Eingriffen durch Dritte in den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstand, insbesondere bei Pfändung, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer sofort Mitteilung zu machen, unter Nennung des Namens des Dritten und dessen vom Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber trägt die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs. Der Auftragnehmer verzichtet durch die Pfändung des Kaufgegenstandes nicht auf sein Eigentum. Bei einer Pfändung durch den Auftragnehmer kann sich der Auftraggeber nicht darauf berufen, dass er den Liefergegenstand aus irgendwelchen Gründen, insbesondere zur Aufrechterhaltung seines Gewerbes benötigt.
- Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Veräußerung des Liefergegenstandes gestattet, so tritt dieser hiermit sämtliche Rechte gegen den Drittkäufer bis zur völligen Tilgung aller Forderungen des Auftragnehmers ab. Der Auftraggeber ist bis zum Widerruf durch den Auftragnehmer dazu berechtigt und verpflichtet, die Forderung gegen den Drittkäufer im eigenen Namen einzuziehen. Der Widerruf darf durch den Auftragnehmer nur ausübt werden, wenn der Auftraggeber einen außergerichtlichen Vergleich anstrebt, die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers beantragt wird oder der Auftraggeber liquidiert. Erfolgt der Widerruf, so fallen alle eingezogenen Gelder sofort in das Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber nimmt insoweit bei ihm eingehendes Bargeld gesondert von seinen übrigen Geldern für den Auftragnehmer in Verwahrung und hat den Auftragnehmer die eingemommenen Beträge sofort unter Abrechnung weiterzugeben. Ein Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Abtretung dem Drittkäufer zu geben, den der Auftragnehmer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Drittkäufer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen auszuhandeln.
- Kommt der Auftraggeber gemäß Abschnitt VII Ziffer 6 in Zahlungsverzug bzw. Verzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann der Auftragnehmer die Herausgabe des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstandes verlangen und diesen unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Diese Rücknahme gilt nur bei Teilzahlgeschäften eines nicht als Kaufmann in das Handelsregister eingetragenen Käufers als Rücktritt. In diesem Falle werden die beidseitigen Leistungen unter der Bestimmung der Abzahlungsbestimmungen zurück gewährt. Verlangt der Auftragnehmer Herausgabe des Kaufgegenstandes, ist der Auftraggeber unter Ausschluss etwaiger Zurückbehaltungsrechte verpflichtet, den Gegenstand unverzüglich an den Auftragnehmer herauszugeben, es sei denn, sie beruhen auf dem gleichen Verhältnissverhältnis. Auf Wunsch des Auftraggebers, der nur unverzüglich nach Klärung des Rücknahmeverlangens geäußert werden kann, ermittelt ein nach Wahl des Auftragnehmers öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger des Schätzwertes. Die Verwertungskosten betragen ohne weiteren Nachweis mindestens 10 % des Verwertungserlöses zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, unbeschadet des Gegenbeweises durch den Auftraggeber.
- Falls der Auftragnehmer zwecks Finanzierung des Liefergegenstandes seine Zustimmung zur Sicherheitsübereignung an eine Finanzierungsbank, so überträgt der Auftraggeber mit Abschluss des Finanzierungsvertrages das Anwartschaftsrecht auf Eigentumsrückerwerb an dem Finanzierungsgegenstand an den Auftragnehmer mit der Maßgabe, dass nach Erlöschen des Sicherheitseigentums der Finanzierungsbank, das(Sicherungs-)Eigentum von dieser unmittelbar wieder auf den Auftragnehmer übergeht. Für den Fall, dass ein Eigentumserwerb des Auftragnehmers an dem Liefergegenstand nicht möglich ist, tritt der Auftraggeber etwaige ihm zustehende Ansprüche gegen die Finanzierungsbank auf Rückverzug oder auf Rückzahlung der auf den Gegenstand geleisteten Zahlungen bereits mit Abschluss des Kaufvertrages an den Auftragnehmer im vollen Umfang ab. In all diesen Fällen wird die Übergabe des Liefergegenstandes zu diesen Rechten können auch wegen Forderung aus durch den Auftragnehmer zur leihweisen Benutzung in seinem Betrieb überlassen wird.
- Alle Forderungen des Auftraggebers gegenüber Geldinstituten aus an diesen erfolgten Zahlungen für weiterverkaufte Liefergegenstände tritt der Auftraggeber sofort an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer behandelt diese Abtretung vorläufig still, behält sich jedoch vor, die Abtretung den Geldinstituten anzuzeigen.

IX. Vertragliches Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht

- Dem Auftragnehmer steht gegen Forderungen aus Reparaturen ein vertragliches Pfand- sowie Zurückbehaltungsrecht an den in seinen Besitz gelangten Kaufgegenständen zu. Diese Rechte können auch wegen Forderung aus früheren Aufträgen und erbrachten Leistungen geltend gemacht werden.
- Im Falle des Pfandverkaufs durch den Auftragnehmer genügt für die Pfandverkaufsaufordnung die Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung an die letzte dem Auftragnehmer bekannte Anschrift des Auftraggebers.
- Für den Fall, dass der Auftraggeber nicht Eigentümer des zu reparierenden Gegenstandes ist, tritt dieser den Anspruch und die Anwartschaft auf Eigentumsübertragung oder Rückübertragung nach vollständiger Tilgung bestehender Ansprüche Dritter an den Auftragnehmer ab und ermächtigt diesen unwiderruflich, für den Auftraggeber zu erfüllen. Eine Verpflichtung des Auftragnehmers, anstelle des Auftraggebers zu leisten, besteht nicht.
- Ausdrücklich geht grundsätzlich in das Eigentum des Auftragnehmers über, der über diese Teile frei verfügen kann.

X. Konstruktionsänderungen

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; er ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

XI. Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Verkäufer im Zusammenhang mit Bestellung unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

XII. Haftung

- Hat der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Auftragnehmer, soweit nicht Leben, Körper und Gesundheit verletzt wurden, beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Auftraggeber für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Haftungsversicherung (Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Auftragnehmer nur für etwaig damit verbundene Nachteile des Auftraggebers, so z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch einen Mangel des Auftragsgegenstandes verursacht worden sind. Die Haftung für den Verlust von Geld, Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern, Schecks, Aktien, Scheck- und Kreditkarten), Kostbarkeiten und anderen Wertsachen, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, sind ausgeschlossen.**
- Die Haftung des Auftragnehmers gemäß § 439 Abs. 2 BGB auf Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege- Arbeits- und Materialkosten, ist ausgeschlossen.**
- Von den vorstehenden Haftungsbegrenzung unberührt bleibt die gesetzliche Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften des Liefergegenstandes oder bei arglistigem Verschweigen des Mangels, der Übernahme seiner Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer vorsätzliche oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen.**
- Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft insbesondere auch den Verlust oder Schaden an angelieferten Fahrzeugteilen, Auftragsgegenständen bzw. den Inhalt abgelieferter Auftragsgegenstände sowie Probe-, Überführungs- und sonstige Fahrten.**
- Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.**
- Sämtliche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren 6 Monate nach Lieferung bzw. Beendigung des Auftrages, soweit nicht zwingend längere Verjährungsfristen gelten.**
- Der Auftraggeber bzw. der Käufer ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für welche er den Auftragnehmer bzw. Verkäufer verantwortlich machen will, diesem unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von diesem aufnehmen zu lassen.**
- Die Rechte des Käufers auf Gewährleistung gemäß Abschnitt VI. und die Regelungen zur Liefer- und Leistungszeit gemäß Abschnitt III. bleiben unberührt.**